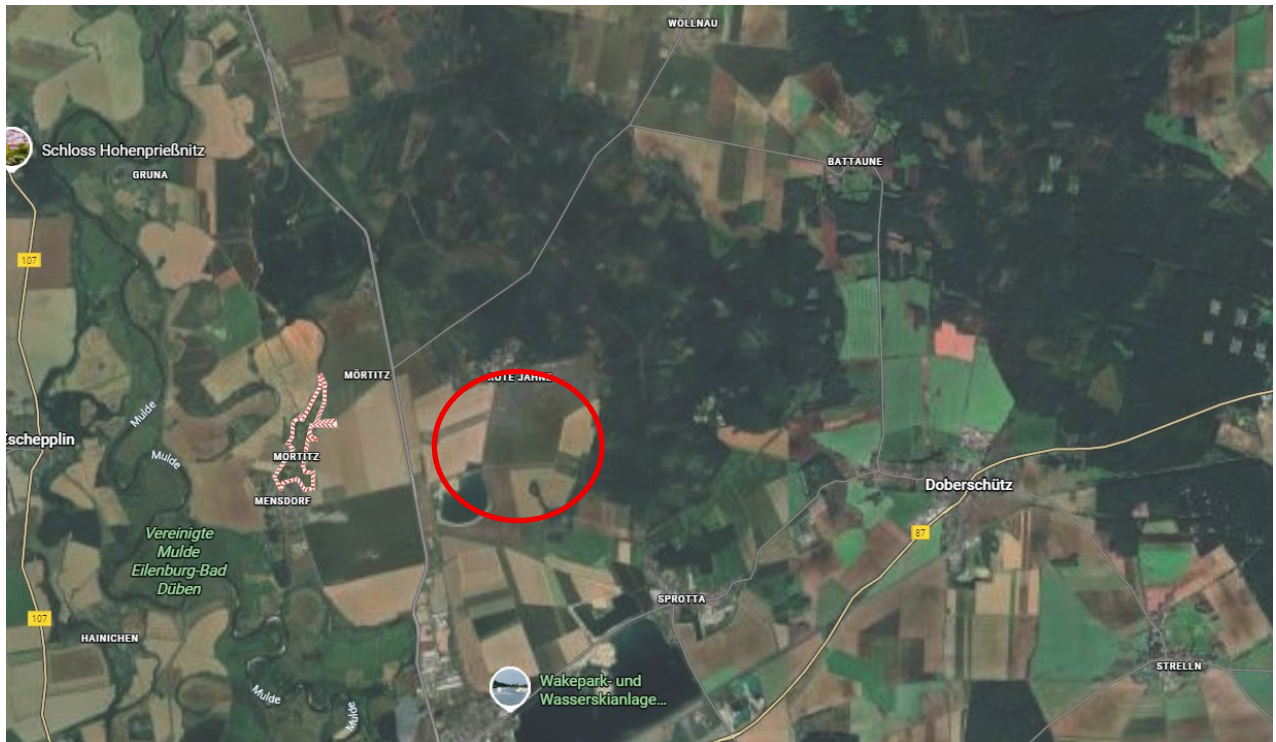




6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Mörtitz“ Vorentwurf

Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS NORDSACHSEN



PLANUNG:

Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay
für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH

Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstencell

Stand – 05.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil A Begründung.....	3
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3. Anlass und Inhalt der 6. Teilfortschreibung	4
3.1 Planungsanlass	4
3.2 Fortschreibung Flächennutzungsplan.....	6
3.3 geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan und Flächengröße	6
3.4 Übergeordnete Planungen	7
3.5 Verfahren	12
3.6 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB	13
Teil B Umweltbericht	13
4 Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen	13
4.1 Anlass und Inhalt der Planänderung	13
4.2 Vorgehensweise	14
4.3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen.....	14
4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
Teil C Quellen- und Literaturverzeichnis	16

Anlagen:

- 1 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz (M: 1:5.000) -Vorentwurf

Teil A Begründung

1. Vorbemerkungen

Am 07.09.2000 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gefasst. Hiermit soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 N. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahre 2005.

Bisher wurden Acht Änderungen zum Flächennutzungsplan beschlossen. Fünf davon sind abgeschlossen und rechtskräftig. Die anderen befinden sich parallel zu den dazugehörigen Bebauungsplänen noch im Verfahren.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Rote Jahne ist geplant, einen Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Mörtitz“ im Gemeindegebiet Doberschütz, mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt.

Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionale Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wurde in der Gemeinderatssitzung am 07.09.2023 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Doberschütz (§ 5 Abs. 1 BauGB) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren.

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesrecht:

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) Inkraftgetreten am 02. September 2021

Bei der Standortwahl sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten und in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen.

Eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen soll vermieden werden. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (auch in Bezug auf die Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe), naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie ökologisch bedeutsame Flächen, die zur Umsetzung von Natur- und Artenschutzzielen in besonderem Maße beitragen, sollen möglichst geschont werden.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des ersten Segments im Übrigen - zum Beispiel Solaranlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung beziehungsweise Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen - sowie von Photovoltaikanlagen auf, an oder in einem Gebäude (zum Beispiel auf Dachflächen) oder an Lärmschutzwänden allein reicht nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele Sachsens zu erfüllen. Somit muss über die Konversionsflächen und Randstreifen an Trassen hinaus das gesamte solare Flächenpotenzial erschlossen werden.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solaranlagen des ersten Segments) ist hinsichtlich der spezifischen Kosten deutlich günstiger als von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude.

Dort sind statische, gestalterische und bautechnische Fragen ursächlich für höhere spezifische Kosten. Zudem sind diese Anlagen meist kleinteilig geprägt (aus: Begründung zur PVFVO).

Photovoltaik- Freiflächenanlagen wurden auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Damit manifestierte die Landesregierung ihren im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 niedergehaltenen Willen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen in benachteiligten Gebieten grundlegend zuzulassen. Dem liegt u.a. der Gedanke zu Grunde, dass die Erreichung der im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen niedergehaltenen Ziele ohne eine maßvolle Öffnung von Landwirtschaftsflächen nicht realistisch ist.

3. Anlass und Inhalt der 6. Teilfortschreibung

3.1 Planungsanlass

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Rote Jahne ist geplant, einen Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Mörtitz“

im Gemeindegebiet Doberschütz mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt. Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wurde in der Gemeinderatssitzung 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Doberschütz (§ 5 Abs. 1 BauGB) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren.

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes von Doberschütz.

Es handelt sich um eine Teilfläche des ehemaligen Militärflugplatzes von Eilenburg (Nutzung seit ca. 1936), später auch Sportflugplatz, welcher bis Anfang 1990 dieser Nutzung unterlag.

Infolge der vormaligen Nutzung der Fläche ist das Areal hochgradig mit Kampfmitteln belastet. Die Ergebnisse einer ersten Sondierung liegen dem Vorhabensträger vor.

Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen werden. Die Maßnahmen werden mit dem Landratsamt und der Naturschutzbehörde abgesprochen und durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Ertragskraft des Plangebietes ist unterdurchschnittlich. Das Plangebiet liegt in einem benachteiligten Gebiet im Sinne von Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Gemäß Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (BT-Drs. 20/1630) gehören zu den benachteiligten Gebieten im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die benachteiligten Gebiete im Sinne der vorstehend benannten Verordnung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständerung der Solarmodule erfolgt mittels betonfreier Ramppfähle. Es erfolgt eine teilweise Überdeckung der Fläche durch die PV-Module. Ferner soll durch entsprechende Festlegung ein ökologischer Mindestabstand der Modulunterkanten zur Geländeoberkante bewahrt werden. Der Boden wird durch die angestrebte Planung nicht wesentlich verändert, so dass nach Abschluss der technischen Nutzungsdauer eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung.
- Nutzung einer Landwirtschaftsfläche in benachteiligten Gebieten als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
-

3.2 Fortschreibung Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Sondergebiet Solarpark Mörtitz dessen Festsetzungen den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplans widersprechen, erfolgt nun die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark Mörtitz gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

3.3 geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan und Flächengröße

Entsprechend der beschriebenen Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung des für Solarmodule vorgesehenen bzw. des bereits mit Solarmodulen bebauten Gebietes als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauNVO dargestellt. Die geplante Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark dargestellt, die im genehmigten Flächennutzungsplan (2005) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Die Fläche des Sondergebiets Photovoltaikanlage Mörtitz hat eine Größe von ca. 31 ha.

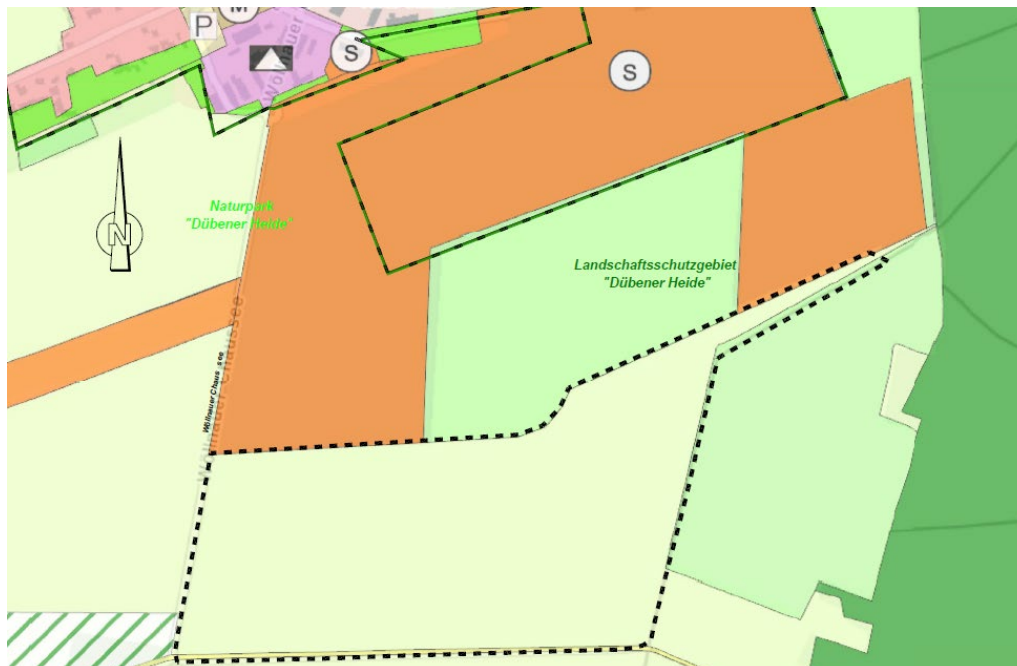


Abbildung 1: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan Gemeinde Doberschütz



Abbildung 2: Änderungen durch die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Doberschütz

3.4 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan 2013

Im Ziel **Z 5.1.1** des LEP formuliert das Land Sachsen, dass alle Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen. Dementsprechend soll damit eine „nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien“ ermöglicht werden.

Der Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien verändert die Struktur der Energieversorgung grundsätzlich. Solche Struktur verändernden Herausforderungen hat die Raumordnung Rechnung zu tragen, wobei regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind (vergleiche Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Eine konzeptionelle Vorbereitung durch Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der landesweiten energie- und klimaschutzpolitischen Zielstellungen auf kommunaler Ebene.

Regionalplan Leipzig - Westsachsen

Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt.

Die Regionalpläne übernehmen zugleich auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne.

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 am 31.08.2013 sind die Regionalen Planungsverbände angehalten, ihre Regionalpläne an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen. Dies ist erfolgt. Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Am 2. August 2021 wurde der Plan vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt.

Zum Thema Sonnenenergie sind im Regionalplan Leipzig-Westsachsen folgende Ziele formuliert:

G 5.1.4.1

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

Durch die Anbindung im Norden an die vorhandene PV-Anlage ist von einer gewissen Anbindung an bebauter Bereiche zu sprechen.

Z 5.1.4.2

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen.

Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
Ist nicht der Fall
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
Ist nicht der Fall
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
Ist nicht der Fall
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
Ist nicht der Fall
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- *Die Flächen befinden sich auf den Konversionsflächen des ehemaligen Flugplatzes Rote Jahne*
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
Ist nicht der Fall
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.
Ist nicht der Fall

Für die schnelle und kostengünstige Ausweitung der Marktvolumina ist aus industriepolitischer Sicht die Installation von Freiflächenanlagen wichtig, da innerhalb bebauter Bereiche die dafür erforderlichen zusammenhängenden Flächen nur ausnahmsweise zur Verfügung stehen. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Daher ist für PV-Freiflächenanlagen auf eine Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume zu orientieren.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage SO Solarpark Mörtitz befindet sich auf einer Fläche, laut Regionalplanung Z 5.1.4.2 unter den Punkt geeignete Flächen eingeordnet werden kann.

Eine Vorbelastung der Flächen ist durch die Vornutzung als Flugplatz vorhanden. Damit befinden wir uns hier auf sogenannten Konversionsflächen.

Die Fläche zählt laut der Freiflächen Photovoltaik-VO der Sächsischen Landesregierung zu den geeigneten Flächen.

Es handelt sich zudem bei den beplanten Flächen um landwirtschaftliche Flächen, die eine schlechte und unterdurchschnittliche Bonität besitzen. Zudem sind es keine landschaftsprägenden Flächen und der PV-Park bindet sich durch die anschließende PV-Anlage im Norden in die Landschaft ein.

Der Park hat insgesamt eine Auswirkung nur auf den Nahbereich.

Die Einbindung wird zusätzlich durch die Entwicklung einer Heckenstruktur im Westen entlang des Zauns gewährleistet.

Durch den Anschluss an die Bebauung kann man auch von einer gewissen Anbindung an die bestehende Bebauung sprechen, weshalb die geplante Anlage keine typische Anlage ist, die sich direkt außerhalb bebauter Bereiche befindet. Die Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich somit auf einer Fläche, die geeignet ist.

Die Gemeinde Doberschütz misst dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen größeren Wert bei, als der Standortauswahl auf geeigneten Flächen gem. Regionalplan Leipzig-West Sachsen.

Z 5.1.4.3

Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
Die geplanten Vorhabengebiete befinden sich außerhalb von Gebieten mit hoher Wasserversorgung
- Grünzäsuren
Grünzäsuren sind durch die Vorhaben nicht betroffen
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen oder Kuppenlandschaften sind durch das Vorhaben nicht betroffen
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
Das Plangebiet weist auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Bodenwertzahl von unter 50 auf. Damit ist die Ackerfläche geeignet.

- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen
- Regionale Grünzüge
Regionale Grünzüge sind durch die Vorhaben nicht betroffen
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes sind nicht betroffen
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind durch die Vorhaben nicht betroffen.
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
Abbaugelände für Braunkohle sind nicht betroffen (siehe Karte 14).
- Vorranggebiete Erholung
Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Erholungsgebiet (siehe Karte 17).
- Vorranggebiete Landwirtschaft
Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind durch die Vorhaben nicht betroffen (siehe Karte 14).
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind durch die Planung nicht betroffen (siehe Karte 14).
- Vorranggebiete Waldmehrung
Ein Vorranggebiet Waldmehrung ist durch die Planung nicht betroffen (siehe Karte 14).
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
Vorranggebiete zum Schutz von Waldflächen sind nicht vorhanden
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
Die Vorhabenflächen befinden sich in keinem Vorsorgegebiet für Industrie und Gewerbe (siehe Karte 14)
- Wald
Eine Inanspruchnahme der Waldbestände ist aufgrund der geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden. Waldbestände sind nicht betroffen

Fazit:

Die Planung steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Durch das abgeschlossene Zielabweichungsverfahren mit Bescheid vom 17.06.2024 steht das geplante Vorhaben nicht den Zielen der Raumplanung Leipzig- Westsachsen entgegen.

Mindeststandard 1:

Ziel: Schonung des Bodens, u. a. mit den Funktionen Retentionsfähigkeit und Bodenfruchtbarkeit, Ermöglichen einer geschlossenen Vegetationsdecke bis unter die Modultische / Kollektoren

Umsetzungshinweise Bau:

*Wahl einer bodenschonenden Verankerungstechnik
Aufstellung der Modultische mit 80 cm Abstand der Unterkante zum Boden
Belassen von Lücken zwischen den einzelnen PV-Modulen
Breite der Modultische max. 5 m
Errichtung einer Unterkonstruktion, die eine maschinelle Mahd ermöglicht*

Planung:

Es wurde eine bodenschonende Verankerungstechnik (Rammprofile) gewählt. Das gewählte Material ist eine spezielle Legierung, die ein Eindringen von Zink in den Boden verhindert.

Die Module werden nach Ost-West ausgerichtet und als bewegliche Module geplant. Der Reihenabstand beträgt von Achse zu Achse 11,00m und hat damit einen lichten Abstand zwischen den Modulreihen von

mind. 6,20m. Zudem werden die Modultische als beweglich Module ausgeführt, was eine Beregnung der gesamten Fläche, auch unterhalb der Module ermöglicht. Die Besonnung ist aufgrund der beweglichen Module und der großen Reihenabstände ebenfalls ständig gegeben.

Die Unterkante der Module beträgt zwischen 0,60m und 2,80m, je nach Stand der Module.

Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Abstand eingehalten, der das Abtropfen zwischen den Modulen gewährleistet. Eine maschinelle Mahd ist möglich. Allerdings ist vorgesehen, dass die Bewirtschaftung wie bisher auch weiterhin mit Schafen erfolgen soll.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 2:

Ziel: Schutz der Bodenfunktionen, Schutz der vorhandenen Vegetation und geringstmögliche Störung lokaler Populationen von Wildtieren; Schonung und Vorbereitung von Flächen für spätere Naturschutzmaßnahmen

Umsetzungshinweise:

Sicherstellen, dass keine Bodendenkmäler vorliegen oder diese bei der Baumaßnahme nicht beschädigt werden

Festlegung von Baustraßen und Lagerflächen auf einem Baustelleneinrichtungsplan, Begrenzung auf ein Minimum und Freihalten von kleinräumigen Flächen mit Biotoppotential (z. B. feuchte Senken)

bei nasser Witterung Einsatz von Bodenmatten oder unbelastetem Schottermaterial auf Fahrwegen zum Schutz vor Bodenverdichtungen

dringende Empfehlung für eine Ökologische Baubegleitung, um folgende Punkte im Blick zu behalten:

Markierung von Strukturen und Biotopen, die erhalten werden sollen, z. B. Altbäume, Einzelgebüsche oder Gehölzgruppen, Kleingewässer, schutzwürdige Pflanzenstandorte

Abgrenzung und Markierung geplanter Maßnahmenflächen, die nicht befahren oder versehentlich als Lagerfläche genutzt werden dürfen

enge Absprache mit der UNB bei Artenschutzbelangen (§ 44 BNatSchG) und anderen Konfliktpunkten

besondere Achtung auf bodenschonende Errichtung in Hanglagen, um keine Erosionsprozesse auszulösen

Rückbau von Baustraßen und Entfernung aller nicht mehr benötigten Reststoffe nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Solarpark-Gelände

Planung:

Es sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Fahrwege werden keine benötigt, da die Erschließung über die vorhandene private Zufahrtsstraße erfolgt.

Es wurden Festlegungen bzgl. des Bodenschutzes auch während der Bauzeit getroffen, speziell was auch die Versiegelung und wieder Herstellung betrifft.

Feuchte Flächen sind nicht betroffen.

Ökologische Baubegleitung wurde festgesetzt.

Vorhandene Biotope sind zu schonen und wieder herzustellen.

Grundstück ist eben – keine Hanglage.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 3:

Ziel: Durchlässigkeit für bodengebundene Tiere wie Feldhasen, Braunbrüstigel, Rotfüchse, Amphibien schaffen, Verletzungsgefahr verhindern

Umsetzungshinweise Bau:

Zaunpfähle sollen in einer rückbaufähigen Bauart errichtet werden. Rammprofile sind zu bevorzugen, auf massive Betonfundamente ist möglichst zu verzichten.

Offene Drahtenden an den Zaununterkanten und Zaunoberkanten können zu Verletzungen bei passierenden Tieren oder beim Ansitzen durch Vögel führen und sind unbedingt zu vermeiden.

Planung:

Der Zaun ist als Maschendrahtzaun geplant. Die Durchlässigkeit ist durch die Festsetzung der 15cm Abstand zum Boden gewährleistet. Offene Drahtenden gibt es bei der Zaunausführung nicht.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 4:

Ziel: Technische Erfordernisse zur Pflege und Wartung ohne eine Schädigung des Bodens, des Wassers und ohne störende Einflüsse auf die angrenzende Vegetation sowie störungsempfindliche Arten

Umsetzungshinweise:

Reinigungsarbeiten sowie Wartungsarbeiten, die eines größeren maschinellen Einsatzes bedürfen, vorzugsweise im Zeitraum vom 15.09. bis 15.03. durchführen (z. B. Anliefern oder Austausch von Modulreihen, Kabelarbeiten etc.)
Verzicht auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung von Modulen und Aufständern
kein Einsatz von Rodentiziden zur Verdrängung von Nagerpopulationen
keine Beleuchtung der Freiflächensolaranlage
Einsatz von lärmarmen Transformatoren

Planung:

Der Einsatz von Pestiziden, Chemikalien oder Rodentiziden ist untersagt, wie in den Festsetzungen zu erkennen.

Reinigungsarbeiten und Wartungsarbeiten bei denen Maschinen im Einsatz sind, sind nicht zu erwarten und werden in der Regel außerhalb der Produktionszeit (Spätherbst, Winter) ausgeführt.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Lärmarme Transformatoren sind vorgesehen. Diese werden außerdem eingehaust.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 5:

Ziel: Anlage von Wegesystemen, die wasserdurchlässig sind und von Insekten und Kleintieren genutzt werden können

Umsetzungshinweise Bau:

Entwicklung eines effizienten Wegesystems mit möglichst kurzen Verbindungen

Wegeföhrung am Rand von größeren Freiflächen, um möglichst große störungsfreie Habitats zu schaffen bzw. zu erhalten

Rücksprache mit der UNB zu geeignetem Befestigungsmaterial

Planung:

Die Wege wurden entsprechend der Anforderungen des Brandschutzes in Absprache mit der Feuerwehr in der Ausführungsplanung eingeplant. Die Befestigung der Wege erfolgt wasserdurchlässig mit Schotterrasen.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 6:

Ziel: Erhalt vorhandener Lebensraumstrukturen, z. B. wertvolle Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Gebüsch, Kleingewässer, Magerrasenbereiche u. a. nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG geschützte Biotops

Umsetzungshinweise Bau:

Biotopstrukturen sind während der Bauphase zu markieren und vor einer Inanspruchnahme wie z. B. dem Überfahren oder der Ablagerung von Materialien zu schützen

Planung:

Biotopstrukturen werden durch die Maßnahme nicht verändert.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 7:

Ziel: Passage für Großsäuger wie Rehwild, Rotwild, Schwarzwild ermöglichen und den Wirkfaktor der Zerschneidung durch eingezäunte Freiflächensolaranlagen vermindern

Für Anlagen, die eine Größe von 25 ha oder deren Kanten eine Länge von 500 m überschreiten, sind Wildtierkorridore vorzusehen

Planung:

Die zwei Teilbereiche der Anlage sind kleiner als 25ha. Die Kantenlängen sind größer als 500m. Ein Wildtierkorridor wird eingeplant indem durchlässige Stellen in den Zaun eingebaut werden.

Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Mindeststandard 8:

Ziel: Rückführung des Solarparks in eine Fläche frei von jeglicher Bebauung oder naturfremden Materialien, an der Oberfläche und im Untergrund

Umsetzungshinweise:

Vereinbarungen zu Rückbau und Renaturierung sollen z. B. in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen des B-Planverfahrens oder in anderer Form bei privilegierten Vorhaben verankert werden, vgl. Maßgaben zur Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die dort genannten, im Außenbereich privilegierten Solarpark-Vorhaben und den Ausführungen in LABO (2023) "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" S. 58 ff

Im städtebaulichen Vertrag wird der Rückbau geregelt und eine Rückbaubürgschaft vereinbart. Damit steht die Fläche nach Ablauf der Pachtzeit (30 Jahre) wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Damit ist der Mindeststandard erfüllt.

Des Weiteren wird unterhalb der Anlage der vorhandene Magerrasen/Trockenrasen erhalten bleiben.

Gebüsch Strukturen zur Einbindung in die Landschaft ist auf der Westseite geplant. Auch eine Staffelmahd ist geplant, bei der 20-30% der Fläche nicht gemäht werden. So entstehen Bracheflächen.

Fazit:

Die Planung erfüllt die Mindeststandards des Schreibens und hat bereits weitergehende über die Mindeststandard hinausgehende Umsetzungen und Gestaltungen eingeplant, um eine naturverträgliche Umsetzung der Anlage zu gewährleisten.

3.5 Verfahren

3.5.1 Verfahren der FNP-Änderung

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mörtitz der Flächennutzungsplan Doberschütz fortgeschrieben (Parallelverfahren).

3.5.2 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) Inkraftgetreten am 02. September 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

3.6 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dafür wird dieses Kapitel im Rahmen der Bauleitplanung genutzt.

Teil B Umweltbericht

4 Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen

4.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Am 07.09.2000 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gefasst. Hiermit soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 N. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahre 2005.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Rote Jahne ist geplant, ein Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Mörtitz“ im Gemeindegebiet Doberschütz, Ortsteil Rote Jahne mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt. Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wird der Flächennutzungsplan durch die 6. Fortschreibung geändert.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mörtitz gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

Mit dem Bebauungsplan SO Photovoltaikanlage Mörtitz mit einer Flächengröße von ca. 31 ha erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergienutzung.

Auf dem bisher als extensives Grünland genutzten Grundstück ist geplant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Stromspeicher zu installieren und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet Doberschütz zu leisten.

Die mit Solarmodulen und Stromspeicher einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zulässige überbaubare Fläche beträgt max. 50% der Gesamtfläche. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage sind

als Flächen zum Anpflanzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Weitere Angaben zu den Inhalten der Planung einschließlich der Erläuterung der getroffenen Festsetzungen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

4.2 Vorgehensweise

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren –soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde -auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nach geordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KuschNERus, 2004).

Für eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sei deshalb an dieser Stelle grundsätzlich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (s.o.) hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen somit auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund des unterschiedlichen Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene Flächennutzungsplanung zu prüfen.

Im Vergleich der Standortalternativen sind nur Flächen zu betrachten, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Dachflächen kommen vorhabenspezifisch nicht in Frage, da hier der Ertrag und der Flächenbedarf deutlich differieren.

Die Prüfung von Standortalternativen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Doberschütz kam zu nachfolgendem Ergebnis:

1. diverse Standorte ehemaliger Deponien

Die in Frage kommenden Flächen ehemaliger Deponien in der Gemeinde Doberschütz wurden über Sanierungsprojekte gegen Wassereintrag abgedichtet, begrünt oder teilweise sogar bepflanzt. Aus diesem Grund stehen diese Flächen nicht für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung.

2. ehemaliges Berufsschulgelände der Deutschen Reichsbahn

Die nördlich der Ortslage Doberschütz befindliche Gebäude- und Freiflächenbrache mit einer Größe von ca. 1,2 ha ist vollständig von Wald umgeben. Durch die einzuhaltenden Abstandsflächen ist eine Nutzung zur Aufstellung von Sonnenkollektoren nicht möglich.

4.3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB werden in Kapitel 3.6 der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet SO Solarpark Mörtitz im Gemeindegebiet Doberschütz, Ortsteil Rote Jahne ist die Absicht der Gemeinde Doberschütz auf einer Fläche von ca. 31 ha eine Freiflächen-Photovoltaik zu realisieren.

Die Gemeinde plant, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und Konversionsfläche innerhalb eines benachteiligten Gebietes (spezifisches Gebiet) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie sonstige baulichen Anlagen zur Energiegewinnung, Speicherung sowie technisch erforderliche Nebenanlagen zu installieren und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet Doberschütz zu leisten. Als benachteiligte Gebiete definiert das EU-Recht (Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) solche Flächen, die schwächere landwirtschaftliche Erträge liefern, weil etwa Klima oder Bodenqualität ungünstig sind oder die Bearbeitung erschwert ist. Gegenwärtig findet eine extensive Grünlandnutzung statt.

Die mit Solarmodulen und Stromspeicher einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zulässige überbaubare

Fläche beträgt max. ca. 50% der Gesamtfläche (GRZ 0,50).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage sind als Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „SO Solarpark Mörtitz“ sind aufgrund der für den Naturraum vorhandene Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes bezogen auf alle Schutzgüter geringe Umweltbelastungen verbunden. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ist der Eingriff nicht erheblich.

Es wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Mit Umsetzung der baulichen, gestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebote) wird sich die PV-Anlage langfristig in die landschaftliche Umgebung einfügen und die negativen Auswirkungen mindern.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungswirkungen wird die Anlage naturverträglich gestaltet.

Fürstenzell, den

.....
Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay
Raphael Nicolay

Teil C Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

AM ONLINE PROJECTS – ALEXANDER MERKEL: Climate-data.org

BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT LFL (2019): Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Anforderungen an die Bauweise der Anlagen und die Haltung der Schafe, die Vertragsgestaltung sowie die Vergütung

BEIER HARM-ECKART, NIESEL ALFRED, PÄTZOLD HEINER (2002): Lehr – Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2020): Wie sie den Artenschutz in Solarparks optimieren

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021): Regionalplan Leipzig-West Sachsen

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009): Bodenbewertungsinstrument Sachsen

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL), Dresden: Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Landesentwicklungs-plan Sachsen 2013

STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2022): Abgrenzung von Natur aus benachteiligter Gebiete in Sachsen.